

Preisblatt HG 23 für Haushalt und Gewerbekunden

1. Produktbeschreibung

Gilt für Haushalts- und Gewerbekunden bis 100'000 kWh/a ohne Leistungsmessung in der Grundversorgung der Niederspannung 400/230V

2. Preise

	Einheit	Tarifzone 1 (HT) Januar-Dezember	Tarifzone 2 (NT) Januar-Dezember
Preise exkl. MWST			
Netznutzung	Rp./kWh	6.65	3.85
Abgabe Netzzuschlag ¹	Rp./kWh	2.30	2.30
Abgabe Systemdienstleistungen (SDL)²	Rp./kWh	0.46	0.46
Energielieferung	Rp./kWh	12.40	12.40
Total	Rp./kWh	21.81	19.01

Zusätzlich zu den oben aufgeführten werden folgende Elemente in Rechnung gestellt:

Preise exkl. MWST	Einheit	
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Monat	10.00
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	Rp./kWh	0.50
Allfällige weitere gesetzliche Abgaben	--	--
Aktueller gesetzlicher MWST-Satz	7.7%	

Tarifzonen (Auch an Feiertagen gültig)		
Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeiten	

¹Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

²Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers Swissgrid

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 27. Juni 2022 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Auswahl des zur Anwendung kommenden Produkts erfolgt auf Grund des ermittelten Vorjahresbezugs. Sind für das erste Bezugsjahr keine Werte für Energie aus dem Vorjahr vorhanden, wird der mutmassliche Jahresbezug auf Grund des Anschlusses ermittelt. Die Produktzuteilung wird durch die TBB bestimmt, bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix und wird bei unterjährigen Bezugsschwankungen nicht angepasst.
- b) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung.
- c) Die Messwerte werden in der Regel halbjährlich abgelesen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt per Ende des Kalenderjahres. Zwischen den Ableseperioden werden Akontorechnungen erstellt.
- d) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- e) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.
- f) Die Vergütung für die Steuerung die Apparate wie Boiler, Elektroheizungen, Wärmepumpen, Ladestationen für E-Autos etc. durch die TBB mittels einem intelligenten Steuer- und Regelsystem ist im Tarif der Netznutzung mit 2,0 Rp. /kWh (HT und NT) eingerechnet. Beim Verzicht der Steuerung entfällt diese Vergütung.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF

Preisblatt GB I 23 für Grosskunden von 100'000 – 3'000'000 kWh

1. Produktbeschreibung

Gilt für Endkunden welche an der Niederspannung, Netzebene 7 angeschlossen sind, mit einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh/a und einem gleichmässigen Leistungsbezug mit hoher Gebrauchsdauer (> 3'000 h) in der Grundversorgung.

2. Preise

	Einheit	Tarifzone 1 (HT) Januar-Dezember	Tarifzone 2 (NT) Januar-Dezember
Preise exkl. MWST			
Netznutzung	Rp./kWh	4.25	2.49
Leistungsspitze (pro Monat) ³	CHF/kW	7.00	7.00
Blindenergie-Überbezug ⁴	Rp./kVarh	3.80	3.80
Abgabe Netzzuschlag ¹	Rp./kWh	2.30	2.30
Abgabe Systemdienstleistungen (SDL)²	Rp./kWh	0.46	0.46
Energielieferung	Rp./kWh	11.90	11.90

Zusätzlich zu den oben aufgeführten werden folgende Elemente in Rechnung gestellt:

Preise exkl. MWST	Einheit	
Grundpreis pro Messstelle ohne Lastgangmessung/ZFA	CHF/Monat	25.00
Grundpreis pro Messstelle mit Lastgangmessung/ZFA	CHF/Monat	50.00
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	Rp./kWh	0.50
Allfällige weitere gesetzliche Abgaben	--	--
Aktueller gesetzlicher MWST-Satz	7.7%	

Tarifzonen (Auch an Feiertagen gültig)		
Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeiten	

¹ Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

² Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers Swissgrid

³ Höchstes Viertelstunden-Maximum der gemessenen Leistung pro Monat

⁴ Der Blindenergiebezug darf pro Monat im Hochtarif höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergie-verbrauchs betragen. Bei einem Überbezug des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$) pro Messstelle wird dieser entsprechend verrechnet.

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 27. Juni 2022 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Auswahl des zur Anwendung kommenden Produkts erfolgt auf Grund des ermittelten Vorjahresbezugs. Sind für das erste Bezugsjahr keine Werte für Energie aus dem Vorjahr vorhanden, wird der mutmassliche Jahresbezug auf Grund des Anschlusses ermittelt. Die Produktzuteilung wird durch die TBB bestimmt, bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix und wird bei unterjährigen Bezugsschwankungen nicht angepasst.
- b) Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$.
- c) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über Fernabfrage. Die notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden den TBB durch den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Die Messwerte werden monatlich abgelesen. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls monatlich. Bezieht ein Abonnent Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Anlage gesondert abgerechnet.
- e) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- f) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF

Preisblatt GB II 23 für Grosskunden ab 3'000'000 kWh

1. Produktbeschreibung

Gilt für Endkunden welche an der Mittel- oder Niederspannung, Netzebene 5/7 angeschlossen sind, mit einem Energiebezug von mehr als 3'000'000 kWh/a und einem gleichmässigen Leistungsbezug mit hoher Gebrauchsdauer (> 3'000 h) in der Grundversorgung.

2. Preise

	Einheit	Tarifzone 1 (HT) Januar-Dezember	Tarifzone 2 (NT) Januar-Dezember
Preise exkl. MWST			
Netznutzung	Rp./kWh	3.49	1.94
Leistungsspitze (pro Monat) ³	CHF/kW	7.00	7.00
Blindenergie-Überbezug ⁴	Rp./kVarh	3.80	3.80
Abgabe Netzzuschlag ¹	Rp./kWh	2.30	2.30
Abgabe Systemdienstleistungen (SDL)²	Rp./kWh	0.46	0.46
Energielieferung	Rp./kWh	11.90	11.90

Zusätzlich zu den oben aufgeführten werden folgende Elemente in Rechnung gestellt:

Preise exkl. MWST	Einheit	
Grundpreis pro Messstelle mit Lastgangmessung/ZFA	CHF/Monat	50.00
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	Rp./kWh	0.50
Allfällige weitere gesetzliche Abgaben	--	--
Aktueller gesetzlicher MWST-Satz	7.7%	

Tarifzonen (Auch an Feiertagen gültig)		
Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeiten	

¹ Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

² Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers Swissgrid

³ Höchstes Viertelstunden-Maximum der gemessenen Leistung pro Monat

⁴ Der Blindenergiebezug darf pro Monat im Hochtarif höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen. Bei einem Überbezug des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$) pro Messstelle wird dieser entsprechend verrechnet.

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 27. Juni 2022 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Auswahl des zur Anwendung kommenden Produkts erfolgt auf Grund des ermittelten Vorjahresbezugs. Sind für das erste Bezugsjahr keine Werte für Energie aus dem Vorjahr vorhanden, wird der mutmassliche Jahresbezug auf Grund des Anschlusses ermittelt. Die Produktzuteilung wird durch die TBB bestimmt, bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix und wird bei unterjährigen Bezugsschwankungen nicht angepasst.
- b) Erfolgt die Messung auf der Niederspannungsseite, so werden die Transformationsverluste hinzugerechnet. (je 2% für die Netz- u. Energiekosten). Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.91$.
- c) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung. Bei Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über Fernabfrage. Die notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.B. Telefonanschluss) werden den TBB durch den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- d) Die Messwerte werden monatlich abgelesen. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls monatlich. Bezieht ein Abonnent Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Anlage gesondert abgerechnet.
- e) Im übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- f) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF

Preisblatt TA 23 / Für Temporäre Anschlüsse (Baustrom- u. Schaustelleranschlüsse)

1. Produktbeschreibung

Gilt für temporäre Anschlüsse von Endkunden in der Niederspannung ohne Leistungsmessung an der Netzebene 7.

2. Preise

	Einheit	Tarifzone 1 (HT) Januar-Dezember	Tarifzone 2 (NT) Januar-Dezember
Preise exkl. MWST			
Netznutzung	Rp./kWh	11.50	11.50
Abgabe Netzzuschlag ¹	Rp./kWh	2.30	2.30
Abgabe Systemdienstleistungen (SDL)²	Rp./kWh	0.46	0.46
Energielieferung	Rp./kWh	23.00	23.00
Total	Rp./kWh	37.26	37.26

Zusätzlich zu den oben aufgeführten werden folgende Elemente in Rechnung gestellt:

Preise exkl. MWST	Einheit	
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	Rp./kWh	0.50
Allfällige weitere gesetzliche Abgaben	--	--
Aktueller gesetzlicher MWST-Satz	7.7%	

Tarifzonen (Auch an Feiertagen gültig)		
Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeiten	

¹Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

²Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers Swissgrid

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 27. Juni 2022 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die TBB bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen und stellt diese dem Bezüger zur Verfügung.
- b) Die Messwerte werden in der Regel halbjährlich abgelesen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls halbjährlich. Zwischen den Ableseperioden werden vierteljährliche Akontorechnungen erstellt.
- c) Im Übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Technischen Betriebe Birmenstorf.
- d) Die TBB behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF

Preisblatt Vergütung für Produzenten P 23 (Rücknahme elektrische Energie)

1. Produktbeschreibung

Gilt für Einspeisungen in das Verteilnetz der TBB für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen **kleiner 30 kVA** sind, nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art 7a des Energiegesetzes entschädigt werden. Die Höhe der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ins Netz des Netzbetreibers basiert auf den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität und richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15 Abs. 3 und der Energieverordnung (EnV) Artikel 12. Mit diesen Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Bei Vergütung durch das Einspeisevergütungssystem (KEV) oder dem Verkauf an andere Abnehmerinnen und Abnehmer entfallen die Rückliefervergütungen durch die TBB.

2. Vergütung der produzierten, in das Netz der TBB eingespeisten Energie

	Einheit	Tarifzone 1 (HT) Januar-Dezember	Tarifzone 2 (NT) Januar-Dezember
Preise exkl. MWST			
Energie Einspeisung	Rp./kWh	11.50	11.50

Zusätzlich zu den oben aufgeführten werden folgende Elemente in Rechnung gestellt:

	Einheit	
Aktueller gesetzlicher MWST-Satz	7.7%	

Tarifzonen (Auch an Feiertagen gültig)		
Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeiten	

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 27. Juni 2022 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die TBB bestimmen die notwendigen Messeinrichtungen. In der Regel der Bezugszähler. Die Kosten für die Weiterleitung der Messdaten gehen zu Lasten des Produzenten (Installation und Betrieb Telefonanschluss).
- b) Die Messwerte werden in der Regel mind. einmal jährlich abgelesen und verrechnet.
- c) Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen, Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlagen und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.
- d) Im übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Birmenstorf.
- e) Das Produkt (Rücknahme elektrische Energie) gilt auch für Photovoltaikanlagen, welche die Einmalvergütung (EIV) in Anspruch genommen haben. Bei KEV-Anlagen erfolgt die Abrechnung durch die Swissgrid AG.
- f) Die TBB behalten sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF

Preisblatt Vergütung für Produzenten PG 23 (Rücknahme elektrische Energie)

1. Produktbeschreibung

Gilt für Einspeisungen in das Verteilnetz der TBB für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen **grösser 30 kVA** sind, nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art 7a des Energiegesetzes entschädigt werden. Die Höhe der Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ins Netz des Netzbetreibers basiert auf den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität und richtet sich nach dem Energiegesetz (EnG) Art. 15 Abs. 3 und der Energieverordnung (EnV) Artikel 12. Mit diesen Preisen wird die physikalische Energielieferung vergütet. Bei Vergütung durch das Einspeisevergütungssystem (KEV) oder dem Verkauf an andere Abnehmerinnen und Abnehmer entfallen die Rückliefervergütungen durch die TBB.

2. Vergütung der produzierten, in das Netz der TBB eingespeisten Energie

	Einheit	Tarifzone 1 (HT) Januar-Dezember	Tarifzone 2 (NT) Januar-Dezember
Preise exkl. MWST			
Energie Einspeisung	Rp./kWh	11.50	11.50

Zusätzlich zu den oben aufgeführten werden folgende Elemente in Rechnung gestellt:

Preise exkl. MWST	Einheit	
Grundpreis pro Messstelle mit Lastgangmessung/ZFA ¹	CHF/Monat	50.--
Aktueller gesetzlicher MWST-Satz	7.7%	

Tarifzonen (Auch an Feiertagen gültig)		
Tarifzone 1 (HT)	Montag - Freitag	07:00 - 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 - 13:00 Uhr
Tarifzone 2 (NT)	übrige Zeiten	

¹ Für Produktionsanlagen über 30 kVA Leistung ist eine separate Produktionsmessung mit Fernauslesung gesetzlich vorgeschrieben.

3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt wurde am 27. Juni 2022 vom Gemeinderat beschlossen, tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die TBB bestimmen die notwendigen Messeinrichtungen. Die Kosten für die Weiterleitung der Messdaten gehen zu Lasten des Produzenten (Installation und Betrieb Telefonanschluss).
- b) Die Messwerte werden in der Regel mind. einmal jährlich abgelesen und verrechnet.
- c) Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art.7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen, Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlagen und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.
- d) Im übrigen gelten für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie die Allgemeinen Bestimmungen des gültigen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Birmenstorf.
- e) Das Produkt (Rücknahme elektrische Energie) gilt auch für Photovoltaikanlagen, welche die Einmalvergütung (EIV) in Anspruch genommen haben. Bei KEV-Anlagen erfolgt die Abrechnung durch die Swissgrid AG.
- f) Die TBB behalten sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF